

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vermessungstechnik Engelmann KG**

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte, Lieferungen und Leistungen zwischen der Vermessungstechnik Engelmann KG („VTE“) und ihren Vertragspartnern („VP“).
- 1.2. Abweichende, widersprechende oder entgegenstehende AGB der VP, die VTE nicht ausdrücklich anerkennt, gelten nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### **2. Angebote und Vertragsschluss**

- 2.1 Angebote von VTE - gleich welcher Art und Form - sind stets freibleibend und lediglich die Aufforderung zu einer Bestellung gegenüber den VP. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages liegt erst in einer Bestellung des VP. Der VP ist an seine Bestellung vierzehn Kalendertage gebunden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung von VTE in Textform oder durch Erbringung der Leistung durch VTE zustande. Die Auftragsbestätigung durch VTE bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von VTE. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.3 Kostenvoranschläge für eine durchzuführende Reparatur sind gesondert kostenpflichtig, wenn die Reparaturleistungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Kostenvoranschlag beauftragt werden.

### **3. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerungen und Teilleistungen**

- 3.1 Lieferungen erfolgt grundsätzlich ab dem Sitz von VTE. VTE ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Auswahl des Transportunternehmens, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung schließt VTE nur auf ausdrückliches Verlangen eines VP in Textform und nur auf dessen Kosten ab. Versandkosten werden gesondert berechnet.
- 3.2 Eine verbindliche Lieferzeit muss ausdrücklich individuell vereinbart werden. Von VTE bei Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich.
- 3.3 Die Einhaltung einer Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von VTE, sofern VTE rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat und VTE das Ausbleiben oder die Verspätung der Lieferung nicht zu vertreten hat. VTE informiert den VP unverzüglich über das Ausbleiben oder die Verspätung der Lieferung eines Lieferanten. Ebenso teilt VTE dem VP unverzüglich die voraussichtliche neue Lieferzeit mit. Ist mit einer Selbstbelieferung nicht mehr zu rechnen (z.B. durch Vertragsbrüchigkeit des Zulieferers, Insolvenz des Lieferanten) oder ist die Ware auch nach Ablauf der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, ist VTE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.3 Ist die Nichteinhaltung einer Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige nicht durch VTE zu vertretende Umstände (z.B. Auswirkungen einer Pandemie) zurückzuführen, wird die Lieferzeit für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Befindet sich VTE beim Eintritt eines dieser Ereignisse bereits in Lieferverzug, sind die Verzugswirkungen für die Dauer des Ereignisses gehemmt. VTE wird den VP über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren.
- 3.4 VTE ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zu Teillieferungen und deren sofortiger (Teil-) Fakturierung berechtigt, wenn dies dem VP zumutbar ist.
- 3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den VP über.

### **4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

- 4.1 Sämtliche von VTE genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich etwaiger Versandkosten und der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Rechnungen von VTE sind, soweit nichts Anderes vereinbart, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.3 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte können gegenüber VTE nur insoweit geltend gemacht werden, als der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist sowie auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **5. Zahlungsverzug, Annahmeverzug und Verzugsschaden**

- 5.1 Verzug tritt 14 Kalendertage nach Fälligkeit ein.
- 5.2 Kommt der VP mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug ist VTE unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen und Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
- 5.3 Gerät der VP in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus vom VP zu vertretenden Gründen, so ist VTE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten oder Unterhaltung) zu verlangen. VTE ist berechtigt, als Schadensersatz pauschal pro angefangene Woche des Annahmeverzugs oder der vom VP zu vertretenden Lieferverzögerung Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises des Gegenstandes der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettokaufpreises zu berechnen. Für VTE bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Dem VP bleibt der Nachweis vorbehalten, Lagerkosten seien VTE überhaupt nicht entstanden oder seien wesentlich niedriger als die Pauschale.

## **6. Einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht**

- 6.1 VTE behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware ("Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 6.2 Der VP ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerruflich berechtigt und hat sich hierbei das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten. Der VP tritt alle Forderungen in Höhe der Ansprüche von VTE an VTE ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Dies gilt auch für einen Herausgabeanspruch gegen den Dritten. VTE nimmt die Abtretung an. Der VP bleibt zur Einziehung der Ansprüche gegen den Dritten trotz der Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis von VTE, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. VTE verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der VP seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber VTE nachkommt.
- 6.3 Bei Reparaturen steht VTE ein vertragliches Pfandrecht an dem in den Besitz von VTE gelangten Gegenständen und Geräten zu. Das vertragliche Pfandrecht erstreckt sich auf alle Forderungen von VTE aus der gesamten Geschäftsverbindung (Saldo), auch wenn diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Reparaturauftrag stehen.

## **7. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängel**

- 7.1 Der VP ist verpflichtet, eine Lieferung unmittelbar nach Empfang und vor Verwendung oder Ingebrauchnahme auf Anzahl, Form, Beschaffenheit, Unversehrtheit, Qualität und offensichtliche Mängel zu untersuchen.
- 7.2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab deren Entdeckung in Textform gegenüber VTE anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- 7.3 Das Prüfen von Mängelanzeigen und Verhandlungen über angezeigte Mängel erfolgen ohne Präjudiz und ohne Verzicht auf den Einwand, die Mängelrüge sei nicht rechtzeitig erhoben oder von Anfang an unbegründet gewesen.

- 7.4 Als vereinbarte Beschaffenheit gemäß § 434 BGB gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers für seine Produkte sind im Verhältnis zwischen VTE und VP keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB.
- 7.5 Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Sachmängelgewährleistung durch VTE. Ausgenommen von einer Mängelgewährleistung sind auch Verschleißteile.
- 7.6 Bei Vorliegen eines Mangels kann VTE im Wege der Nacherfüllung nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder einen neuen mangelfreien Liefergegenstand liefern (Nachlieferung).
- 7.7 VTE trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass die Ware vom VP nach Lieferung an einen anderen Ort als den mit VTE vereinbarten Lieferort verbracht worden ist.

## **8. Haftung und Haftungsumfang**

- 8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des VP gegenüber VTE, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: "Schadensersatzansprüche"), sind ausgeschlossen, soweit VTE nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine wesentliche Vertragspflicht nicht nur unerheblich verletzt wurde.
- 8.2 Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern VTE zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen wegen arglistigen Verhaltens sowie bei Übernahme einer Garantie.

## **9. Verjährung**

- 9.1 Sämtliche Ansprüche gegen VTE, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Empfang der Ware.
- 9.2 Unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB) sowie für die Ansprüche nach Ziff. 8.3. dieser AGB.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 10.2 Erfüllungsort ist der Sitz von VTE.
- 10.3 Gerichtsstand ist Sitz von VTE. VTE ist berechtigt, den VP wahlweise an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 10.4 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, ersatzweise eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.